



**Reit- und Fahrverein Hüttenbusch -  
Neu St. Jürgen und Umgebung e.V.**

Am Schützenhof 1 a

27726 Worpswede

[www.rfv-huettenbusch.de](http://www.rfv-huettenbusch.de)

rfv-huettenbusch@t-online.de

**S A T Z U N G**

**des**

**Reit- und Fahrverein Hüttenbusch-  
Neu St. Jürgen und Umgebung e.V.**

# Hüttenbusch 2013

## Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der erweiterte Vorstand  
(Vereinsausschuss)
- § 12 Wahlen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösungen und Liquidation

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Hüttenbusch-Neu St. Jürgen und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in 27726 Worpswede - Hüttenbusch, Am Schützenhof 1 A. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Osterholz und durch den Kreisreiterverband Osterholz Mitglied des Pferdesportverbandes Niedersachsen in Hannover und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrspportes. Er dient der Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen durch ein gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Breitensportes.

Er vertritt seine Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden, im Kreisreiterverband und dem Kreissportbund. Der Verein unterstützt die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Paragraphen der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und/oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.

a) Ehrenamtszuschale: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

a) Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Sie erwerben ihre vorläufige Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der erweiterte Vorstand kann die vorläufige Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Die Gründe einer Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.

Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können von der Mitgliederversammlung als fördernde (passive) Mitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine solche Wahl ist nur zulässig, wenn sie bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt war.

b) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Ausgetretene Mitglieder können unter den Bedingungen, unter welchen neue Mitglieder aufgenommen werden, wieder aufgenommen werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüssen verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein nicht wieder beitreten.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 18 Jahren sind bei der Wahl des Jugendwartes voll stimmberechtigt.
- an allen von dem Verein veranstalteten Reit- und Fahrtouren, Turnieren, sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und Beschlüsse des Verein zu befolgen,
- die festgesetzten Beiträge und die sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu entrichten,
- den Verein bei der Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn es mindestens von einem Drittel der Mitglieder (Stichtag 31.12. des Vorjahres) unter Angabe von Gründen beantragt wird, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch eines Mitgliedes schriftlich. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

- Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur wenn die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder es beschließt, angenommen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Kassenwartes
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Anträge, die gemäß Tagesordnung anstehen.

### **§10 Der Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

### **§ 11 Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. 1.Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Geräte- und Platzwart
6. Jugendwart

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre den erweiterten Vorstand. Auf Antrag findet die Wahl in schriftlicher Form statt.

Nach Ablauf der 3 Jahre ist eine Wiederwahl möglich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen.

Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Verfügung über die Einnahmen und Bewilligung von Geldern im Einzelfall bis zu 2.000,- €.
- Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, Begründung von Anträgen und die Erörterung aller Vereinsangelegenheiten.

Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes in entsprechender Form einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist bei gehöriger Einladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zu verlesen. Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste und während den Versammlungen Protokoll. Ebenso obliegt ihm die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten.

### **§ 12 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit der Höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzende zu ziehende Los.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins werden jedem Mitglied als Aushang im Verein und auf der Homepage veröffentlicht.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder ein dahingehender, von einem Drittel der Mitglieder unterstützter Antrag 1 Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht ist und in der Versammlung die beantragte Änderung von 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

### **§ 15 Auflösungen und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation des Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder wählen einen Liquidatätsausschluss, der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung verantwortlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Osterholz, der es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013